

## **Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 15.03.2021 zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis), zur Schaustellung von Personen sowie zum Betrieb einer Prostitutionsstätte bei Nichtausübung des Betriebs**

Gemäß §§ 8 Satz 2 Gaststättengesetz, 49 Abs. 3 Gewerbeordnung und § 22 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen wird zur Vermeidung unbilliger Härten für Gewerbetreibende folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Die Löschungsfrist für die Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz wird bei Nichtausübung des Betriebs auf den 31.07.2022 verlängert.
2. Die Löschungsfrist für die Erlaubnisse zur Schaustellungen von Personen nach § 33a Gewerbeordnung wird bei Nichtausübung des Betriebs auf den 31.07.2022 verlängert.
3. Die Löschungsfrist für die Erlaubnisse zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 12 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen wird bei Nichtausübung des Betriebs auf den 31.07.2022 verlängert.
4. Die Anordnungen unter 1 bis 3 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründungen zu 1. bis 3.:**

Gemäß § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG), § 49 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) und § 22 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) erlöschen die genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Diese Fristen können gemäß § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund der derzeit bestehenden globalen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zum Infektionsschutz der Bevölkerung unter anderem die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Coronaschutzverordnung veröffentlicht. Aus dieser Verordnung, die stetig dem Infektionsgeschehen angepasst wird, ergeben sich auch Pflichten für Betreiber\*innen gastronomischer Einrichtung sowie Prostitutionsstätten.

Gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten bzw. der publizierten Hygienevorschriften (Abstandsgebot, Hygiene und Alltagsmasken), mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen in privaten, beruflichen und öffentlichen Bereichen und auch mit der vorübergehenden Untersagung von Gewerbebetrieben waren und sind weiterhin dringend geboten. Ausgelöst durch das Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind seit März 2020 rechtlich und tatsächlich erhebliche Einschränkungen – mithin bis zur temporären Schließung – beim Betrieb der dieser Allgemeinverfügung unterliegenden Gewerbe eingetreten.

In diesen Einschränkungen sieht die Stadt Köln einen wichtigen Grund für eine Fristenverlängerung der Erlaubnisse, die ohne weitere Maßnahmen erlöschen würden. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gewerbetreibende werden deshalb die Lösungsfristen für die genannten Erlaubnisse großzügig auf den 31.07.2022 verlängert. Eine Beantragung der Verlängerung der jeweiligen Lösungsfrist durch die einzelnen Gewerbetreibenden für die einzelnen Gewerbebetriebe ist durch diese Allgemeinverfügung nicht mehr nötig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Ströbelt